

Samtgemeinde Esens



105. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel)

Begründung
gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Fassung 03.06.2014



Inhalt

1.	Grundlagen der Planaufstellung.....	4
1.1	Planungsanlass und Planungsziele.....	4
1.2	Aufstellungsbeschluss	4
1.3	Lage und Größe.....	5
2.	Planerische Vorgaben.....	5
2.1	Raumordnung	5
2.2	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	6
2.3	Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Planungsrecht.....	6
2.4	Fachplanungen	7
3.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
4.	Umweltbericht	10
4.1	Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen	10
4.2	Übergeordnete Umweltschutzziele.....	11
4.2.1	Fachgesetze	11
4.2.2	Planerische Vorgaben.....	11
4.3	Beschreibung des Planungsraumes.....	12
4.3.1	Nutzungen	12
4.3.2	Naturräumliche Lage.....	13
4.4	Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
4.4.1	Klima / Luft / Lärm.....	13
4.4.2	Boden	15
4.4.3	Grund- und Oberflächengewässer	16
4.4.4	Pflanzen- und Tierwelt	18
4.4.5	Landschaftsbild.....	20
4.4.6	Sach- und Kulturgüter	21
4.4.7	Mensch	21
4.4.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	21
4.5	Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren	21
4.6	Anderweitige Planungsalternativen	22
4.7	Natura-2000-Gebiete	22
4.7.1	Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG	22
4.7.2	Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sowie Nationalpark Nds. Wattenmeer	22
4.7.3	Nationalpark Nds. Wattenmeer.....	25
4.7.4	Prüfung der Verträglichkeit	25
4.8	Artenschutzrechtliche Prüfung	28
4.8.1	Gesetzliche Grundlagen.....	28
4.8.2	Prüfungsrelevante Arten	28
4.8.3	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße	29
4.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	30
4.10	Maßnahmen zum Monitoring.....	31
4.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
5.	Hinweise	32
6.	Verfahrensvermerke	32
7.	Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB.....	33
7.1	Ziel der Bebauungsplanaufstellung	33
7.2	Beurteilung der Umweltbelange	33
7.3	Planungsalternativen	33
7.4	Abwägungsvorgang	34

1. Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Neuharlingersiel hat im Jahre 2010 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ im Südwesten der Ortslage mit dem Ziel der Ansiedlung eines Verbrauchermarktes sowie von Wohnbauflächen aufgestellt. Die Wohnbauflächen wurden als solche am Wasser gestaltet, wobei die Wasserfläche an die bereits vorhandenen Wohngrundstücke im Nordosten angrenzt. Aufgrund neuerer Erkenntnisse aus der Bodenmechanik wurde 2011 eine Neuplanung der Wasserflächen und der Bauflächen notwendig.

Zusätzlich entstand in den letzten Jahren steigender Bedarf an deichbaufähigem Material für die Ertüchtigung der Deiche im Bereich Neuharlingersiel / Benser-siel. Da in dem oben skizzierten Planungsbereich deichbaufähiger Klei vorhanden ist wurde die Kleigewinnung als zusätzlicher Aspekt mit berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht in der Gemeinde Neuharlingersiel ununterbrochen ein Bedarf an neuen Baumöglichkeiten, die sowohl der Eigenentwicklung der Gemeinde zuzuordnen sind als auch ausschließlich dieser Wohnnutzung vorbehalten werden sollen.

Aufgrund dieser verschiedenen Vorgaben wurde von der Thalen Consult GmbH ein neues Konzept entwickelt¹, das sowohl die Schaffung attraktiver Wohnbereiche am Wasser als auch die Gewinnung von Klei, die Standsicherheit der angrenzenden Wohnbereiche und den Schutz der Grundwasserdeckschichten berücksichtigt.

Die Neuausweisung eines Wohngebietes erfordert in diesem Bereich, neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Neuharlingersiel (B-Plan Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“), die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Esens gem. § 8 Baugesetzbuch (BauGB). Der wirksame FNP stellt derzeit auf Teilen des B-Planes Nr. 28 und im Bereich des B-Planes Nr. 30 Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Für die von der Samtgemeinde weiterhin befürwortete Ansiedlung attraktiver Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde ist die Schaffung von Baurecht mittels geändertem vorbereitenden Bauleitplans (FNP) der Samtgemeinde und verbindlichen Bauleitplan (B-Plan) der Gemeinde Neuharlingersiel notwendig.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom-VG) hat der Samtgemeindeausschusses der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am die Aufstellung der 105. Änderung des FNPs beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

¹ „Wohnen am Wasser - Neuharlingersiel West - Städtebauliches Entwicklungskonzept“, Thalen Consult, Neuenburg, 06.02.2012

1.3 Lage und Größe

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche unmittelbar südlich der Ortslage Neuharlingersiels die sich an den neu errichteten Einzelhandelsmarkt, die Wohnbebauung „Mühlenstrich“ (Blockshausen) und die Wohnbebauung „Am Großen Tief“ anschließt. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,1 ha und wurde als Acker genutzt bevor es seit Frühjahr 2013 durch den Kleiabbau in Anspruch genommen wurde.

Der Geltungsbereich der 105. Änderung des FNPs ist flächenmäßig größer als der parallel aufgestellte B-Plan Nr. 30, da er auch im Bereich des angrenzenden B-Planes Nr. 28 Änderungen umfasst.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Raumordnung

In der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)² erfolgt die Darstellung des Gemeindegebietes als teilweise im Natura 2000 Gebiet liegend. Der Planbereich ist davon nicht betroffen.

Auch in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wittmund (RROP WTM 2005)³ erfolgt keine Darstellung für den Planbereich. Jedoch sind die angrenzenden Flächen des Neuharlingersieltiefs als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft darstellt. Im weiteren Umfeld erfolgt als Darstellung:

- im Nordosten der Ort Neuharlingersiel selbst als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr und
- im Südosten und Westen die überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen.

Eine Beeinträchtigung des Vorsorgegebietes Natur und Landschaft wird nicht gesehen, da zwar der Geltungsbereich der FNP-Änderung sich bis an das Neuhalingersieltief erstreckt, hier jedoch keine Nutzungen beabsichtigt sind, die über das derzeit dort vorhandene Maß der Beeinträchtigungen hinausgehen. Der Bereich entlang des Gewässers wird weiterhin als Unterhaltungsweg genutzt werden.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die der hier vorliegenden Bauleitplanung entgegenstehen, sind daher nicht zu erkennen. Die beabsichtigte Schaffung von Baurecht für ein auf den örtlichen Bedarf innerhalb der Samtgemeinde Esens begründetes und im Umfang klar begrenztes Wohnbaugebiet um ein neu angelegtes Gewässer, das der Erholung dienen soll, ist unter den v. g. Prämissen raumverträglich.

² Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008) in der Fassung vom Mai 2008 (Nds. GVB 2008, S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2012 (Nds. GVBl. 2012; S. 305)

³ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund vom 13.07.2005, genehmigt durch die Regierungsvertretung Oldenburg am 25.04.2006, veröffentlicht und in Kraft getreten am 28.04.2006



Abb.: Auszug aus dem RROP 2005 (ohne Maßstab)

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP der Samtgemeinde Esens stellt für das Plangebiet Allgemeines Wohngebiet, Fläche für die Landwirtschaft sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. In der wirksamen Darstellung grenzen an das B-Plangebiet

- nördlich allgemeine Wohngebiete (WA) und Flächen für die Landwirtschaft,
- südlich Flächen für die Landwirtschaft sowie Gewässer und
- westlich Sonderbaugewerbe Einzelhandel (SO) und allgemeine Wohngebietsflächen

an.

2.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Planungsrecht

Das Plangebiet ist momentan als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen.

Weitere Satzungen nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB existieren auch in der

Umgebung in diesem Teil der Gemeinde Neuharlingersiel nicht.

2.4 Fachplanungen

Weitere Fachplanungen, die die Darstellung des Sondergebietes sachlich oder räumlich betreffen, liegen der Gemeinde Neuharlingersiel nach heutigem Erkenntnisstand nicht vor.

3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen dieser 105. FNP-Änderung werden

- Allgemeines Wohngebiet,
- eine Wasserfläche und
- eine Fläche zur Regelung der Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung (RR)

dargestellt.



Abb.: Auszug aus dem wirksamen FNP (o. M.)



Abb.: Auszug aus der 105. Änderung des FNPs (o. M.)

Diese Darstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (2) BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“ und zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ anstatt der Darstellung von

- allgemeinem Wohngebiet,
- Fläche für die Landwirtschaft und
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Bei der Begründung zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen über das im bisherigen FNP vorhandene Maß kann die Samtgemeinde auf eine umfassende Untersuchung aus dem Jahr 2010⁴ zurückgreifen. Dies gilt sowohl für den quantitativen Umfang wie auch für die inhaltliche Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen von Bauwilligen, welche insbesondere im parallel aufgestellten B-Plan gewährleistet werden kann. So wird dort grundsätzlich ausgeführt: *„Bei unveränderter Baulandausweisung in den Nachbargemeinden liegt in der Samtgemeinde Esens nur noch die Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach Baugrundstücken vor. Hinzu kommt die Baulandnachfrage von Zuzugswilligen aus NRW und dem übrigen Bundesgebiet. Hierbei handelt es sich um grundverschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichen Anforderungen bzgl. des Standortes und des Baulandangebotes. Dies ist unbedingt zu beachten.“*

Die Abdeckung der Baulandnachfrage der bereits ansässigen oder rückzugswilligen Bevölkerung wird in der Samtgemeinde Esens zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zunächst ist die Nähe zu den Verwandten (vor allen den Großeltern ihrer Kinder) von erheblicher Bedeutung. Dies bedingt bereits eine stärkere Dezentralisierung des Baulandangebotes. Hinzu kommt eine stärkere Anbindung und Orientierung auf die gewachsenen, städtebaulichen Strukturen und gestalterischen Aspekte. Hier besteht Handlungsbedarf. Um dieser Nachfrage zu entsprechen, muss ein zielgruppenorientiertes Baulandangebot erarbeitet und umgesetzt werden. Bei einer zielgruppenorientierten Baulandausweisung stehen die Wünsche des Kunden im Vordergrund. Der Kunde ist in diesem Fall der Bauherr, der ein Baugrundstück erwerben und sein Eigenheim bauen möchte.

(...)

Zukünftig werden immer mehr 'Vorruehändler' ein Eigenheim bauen bzw. erwerben. Sie bevorzugen landschaftlich attraktive Gemeinden. Viele von ihnen bauen zum zweiten Mal. Diese Entwicklung wird für die gesamte ostfriesische Halbinsel noch weiter erheblich an Bedeutung gewinnen, insbesondere jedoch für die küstennahen Gemeinden. Hier wird vor allem aus den Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen sowie Hessen und dem südlicheren Niedersachsen zugewandert. Bei einem entsprechenden Angebot könnten diese Zuwanderungen auch noch um das Mehrfache ansteigen. Um die weitere Verdrängung Ortsansässiger vom Grundstücksmarkt in den küstennahen Standort zu begegnen, müssten an geeigneter Stelle ausreichend Alternativen geschaffen werden. Hier

⁴ „Bevölkerungs- und Gemeinbedarfsentwicklung der Samtgemeinde Esens von 2008 bis 2025“, Kurzfassung, Gutachten im Auftrage der Samtgemeinde Esens, Dipl.-Ing. Peter H. Kramer, Büro für angewandte Systemwissenschaften in der Stadt- und Gemeindeentwicklungsplanung, Grünenplan, 11.01.2010

besteht Handlungsbedarf. Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung in diesen Orten auf den sog. „Eigenbedarf“ wird den Verdrängungsprozess massiv beschleunigen; häufig wird erst dadurch der Verdrängungsprozess ausgelöst. Die jungen, ansässigen Familien und die älteren, zuziehenden Bauherren haben unterschiedliche Standortpräferenzen und stellen verschiedene Qualitätsanforderungen an das Wohnungs- und Baulandangebot sowie das Wohnumfeld. Insbesondere in den küstennahen Gemeinden gilt es, auf diese qualitative Nachfrageveränderung zu reagieren. Außerdem müssen die Folgen einer solchen Entwicklung präzise abgeschätzt werden. Bislang wurden in den küstennahen Gemeinden Neubaugebiete entwickelt, die sich nicht von denen in den Ballungsräumen unterscheiden. Dies steht im Widerspruch zum auch selber formulierten Anspruch einer touristischen Ausrichtung und Attraktion dieser Orte und Gemeinden. Eine Fortsetzung dieser Siedlungsentwicklung unterminiert die Attraktivität und würde letztendlich die touristische Vermarktung erheblich beeinträchtigen. Hier besteht Handlungsbedarf.“⁵

Dem letztgenannten wird dadurch begegnet, dass in der küstennahen Gemeinde Neuharlingersiel ein Grundstücksangebot mit dem Alleinstellungsmerkmal „Wohnen am Wasser“ bereit gestellt wird um hier zielgruppenorientiert auf den o. g. überregionalen Zuzug zu reagieren. Dabei wird das „Wohnen am Wasser“ nicht nur Titel sein, sondern Realität, da bis auf wenige Ausnahmen alle neuen Baugrundstücke Wasserzugang erhalten werden.

Auch vom Umfang her liegt die Flächenausweisung für ca. 15 Grundstücke im B-Plan Nr. 30 und ca. acht Grundstücke in der 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 im gutachterlich ermittelten Rahmen. In der Gesamtbetrachtung der Samtgemeinde wurde bei der Nachfrage wie folgt ermittelt: *„Absolut betrachtet steigt das Nachfragepotential für Eigenheime in der Samtgemeinde Esens von zunächst 25 bis 40 Eigenheime jährlich bis zum Jahr 2020 noch leicht auf 30 bis 45 Eigenheime an, sinkt anschließend bis zum Jahr 2025 wieder etwas ab. Insgesamt errechnet sich dadurch für den Zeitraum der Jahre 2009 bis einschließlich 2025 ein Nachfragepotential in Höhe von 500 bis 700 Eigenheimen. Das sind etwa 600 bis 900 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Spannweite des Nachfragepotentials ist eine Folge der starken Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Nachfrage- und Angebotsentwicklung in der Samtgemeinde selber und in den umliegenden Gemeinden.“⁶*

Auf Seite des Angebotes bzw. des prognostizierten Potenzials, welches noch nicht vollständig im FNP abgedeckt ist, ergab sich insgesamt: *„Die Realisierung von Neubaugebieten erfolgt zeitlich grundlegend anders als die Bebauung von Baulücken. Wohnraumangebotspotentiale in Bebauungsplänen wurden einzeln erfasst, wenn diese Baurechte ohne zusätzliche Maßnahmen realisierbar sind. Das Angebotspotential in diesen Neubaugebieten umfasste Anfang 2009 etwa 20.000 m² Wohnfläche. Heutige Wohnungsgrößen unterstellt ist es ein Raum für etwa 190 Wohnungen. Davon entfallen etwa 105 Wohnungen (57 %) auf die freistehenden Einfamilienhäuser und etwa 75 Wohnungen (39 %) auf die Zwei-*

⁵ Ebd. S.10

⁶ Ebd. S. 11

familien-, Doppel- und Reihenhäuser.

Hinzu kommen noch Flächen die mittel- und langfristig bebaut werden sollen, für die aber noch keine abschließenden Planungen vorliegen. Diese, knapp 39 Hektar Bruttobauland umfassenden 34 Baugebiete in fast allen Teilgebieten, wurden nach den ersten Computersimulationen des Aktiv-Szenarios entwickelt. Ziel war es dabei möglichst viel von dem Wohnraumnachfragepotential abzuschöpfen ohne das Gemeinbedarfsangebot zu beeinträchtigen. Die Vorschauflächen bieten Raum für knapp 430 Wohnungen, davon 62 % in Einfamilienhäusern und 26% in Zweifamilienhäusern, Doppelhäusern usw.

(...)

Das gesamte Wohnungsangebotspotential verteilt sich zu knapp 58 % auf freistehende Eigenheime, zu knapp 27 % auf verdichtet stehende Eigenheime (Zweifamilien-, Reihen-, Ketten- und Doppelhäuser) und zu 15 % auf Mehrfamilienhäuser. Die Verteilung des Wohnflächenpotentials auf die Teilgebiete entspricht nicht der Verteilung der Bevölkerung auf die Teilgebiete.⁷

Der dabei auf die Gemeinde Neuharlingersiel entfallene Anteil beträgt je nach Aktiv- oder Passiv-Szenario 110 bzw. 230 Wohneinheiten bis über das Jahr 2025 hinaus⁸.

Die geänderte Darstellung ist somit aus Gründen des Bedarfs, der Lage am Rande der bestehenden Wohnbebauung, am neu geschaffenen Erholungsgewässer und der vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen in Neuharlingersiel am gewählten Standort als eine optimierte Lösung anzusehen.

4. Umweltbericht

4.1 Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen

Die Samtgemeinde Esens hat im Jahre 2010 den Flächennutzungsplan dahingehend geändert, dass im Süden von Neuharlingersiel Wohnbauflächen und Sonderbauflächen Einzelhandel ausgewiesen wurden. Die dortigen Planungsabsichten mussten jedoch aufgrund des inzwischen planfestgestellten Kleiabbaus mit Gewässerherstellung geändert werden. Die Samtgemeinde beabsichtigt daher jetzt, den Flächennutzungsplan im Süden von Neuharlingersiel wie folgt zu ändern:

- Festlegung einer Wasserfläche entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses von Februar 2013
- Festlegung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens
- Ausweisung von Wohnbauflächen entlang des Mühlenstrichs und östlich des Regenrückhaltebeckens

Hierfür entfallen bzw. werden reduziert:

- Flächen für die Landwirtschaft

⁷ Ebd. S. 12

⁸ Ebd. S. 19

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz
- Wohnbauflächen

Folgende Flächen werden durch die Flächennutzungsplanänderung festgesetzt

Allgemeine Wohnbaufläche	1,72 ha
Wasserfläche	1,87 ha
<u>Regenrückhaltebecken</u>	<u>0,52 ha</u>
Gesamtfläche	4,11 ha

4.2 Übergeordnete Umweltschutzziele

4.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) **Baugesetzbuch** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 31.07.2009) i. V. m. § 18 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG vom 29.07.2009) und des **Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG vom 19. 02.2010) zu beachten.

Die Gewässerbewirtschaftung unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die rechtliche Grundlage hierfür ist das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit **Nds. Wassergesetz** (NWG) vom 19.02.2010.

Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht oder dem Wasserrecht sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

4.2.2 Planerische Vorgaben

Die Plangebiete liegen im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Wittmund. Dieses kennzeichnet Neuharlingersiel als Standort mit besonderer Aufgabe Fremdenverkehr. Dargestellt sind darüber hinaus der Hafen und der Sportboothafen, die Kläranlage sowie die Deichlinie und die L 6. Das „Neuharlinger Sieltief“ ist als regional bedeutsame Sportanlage für den Wassersport dargestellt.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft sowie eine Grünfläche (Sportplatz) dar. Im Westen sind kleine Bereiche bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Hieran grenzt die Sonderbaufläche für Einzelhandel an. Der nordwestlich der L 6 gelegene Campingplatz ist als Sonderbaufläche (Kuranlage) dargestellt. Das Neuharlinger Sieltief ist von einem 10 m breiten Grünzug begleitet. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan die kommunale Entlastungsstraße von Neuharlingersiel dar, die ca. 500 m südlich des Planbereiches an der Landesstraße L 6 beginnt und im Osten des Planbereiches in einer Entfernung von ca. 200 m vorbeiführt.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund bezeichnet den an die Ortschaft Neuharlingersiel angrenzenden Bereich als großflächig ackerbaulich

genutzten Bereich der Marsch mit Bedeutung für die Wiesenvögel (mäßig eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes). Er sieht in seinem Planungskonzept neben der Eingrünung der Ortsränder die großräumige Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv gepflegten krautigen Säumen als Vernetzungsstrukturen sowie die Wahrung des großräumigen offenen Landschaftsbildes vor. Hinsichtlich der Fließgewässer fordert er einen extensiv bewirtschafteten Uferrandstreifen (mind. fünf Meter) sowie für das Neuharlinger Sieltief die Entwicklung einer breiten Pufferzone im Auen- / Randbereich.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der LRPL nicht die inzwischen fertig gestellte kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel berücksichtigt, durch die das zwischen L 6, Siedlungsbereich und Neubautrasse liegende Planungsgebiet von der freien Landschaft weitgehend abgeschnitten wird.

Die Samtgemeinde Esens und die Gemeinde Neuharlingersiel besitzen keinen Landschaftsplan.

Im Nds. Fischotterschutzprogramm ist die Bettenwarfer Leide bis zum Neuharlinger Sieltief als Zuwanderungsgebiet des Fischotters festgelegt. Nach neueren Veröffentlichungen wird der Gesamtbereich zwischen Neuharlinger und Altharlinger Sieltief und der Bettenwarfer Leide als Gebietskulisse für den Fischotterschutz angesehen.

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer, gleichzeitig als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Teil des Schutzgebietssystems Natura 2000, liegt ca. 650 m nördlich des Plangebietes; das LSG Vogelschutzgebiet V 63 liegt ca. 250 m westlich der Landestraße.

Am 07.02.2013 wurde die Planfeststellung des Gewässers, hergestellt durch Kleiabbau, vom LK Wittmund beschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss legt das Gewässer mit seinen Böschungsneigungen, den drei Meter breiten Gewässerrandstreifen mit Rasenansaat sowie die Gestaltung des südlichen Uferbereiches mit Röhrichpflanzung sowie Standorte der Pumpe, des Drossel- und Notüberlaufes, der Bootsein- und -ausstiegsmöglichkeiten sowie der Grundwassermessstellen fest.

4.3 Beschreibung des Planungsraumes

4.3.1 Nutzungen

Das Flurstück 1/38, Flur 8 der Gemarkung Seriem, wurde in den letzten Jahren im westlichen Bereich als Grünland genutzt. Nach Anlage des Verbrauchermarktes, der Erschließungsstraße und des Regenrückhaltebeckens im Jahre 2011 lagen die restlichen Flächen brach. Der östliche Bereich wurde früher als Ackerland genutzt; seit einigen Jahren wurde die Fläche nicht mehr verpachtet, so dass sie ebenfalls brach liegt. Große Bereiche des Flurstücks 1/38 werden heute als Bodendeponie genutzt. Ein Randgraben verläuft im Süden an der Flurstücksgrenze. Auf dem Flurstück 11/2 am „Neuharlinger Sieltief“ befindet sich ein landwirtschaftlicher Weg. Angrenzend an den Weg verläuft das Neuharlinger Sieltief. Im Grenzbereich zum Mühlenstrich liegt ebenfalls ein Wegeseitengraben.

Derzeit entsteht das Gewässer entsprechend der Planfeststellungsunterlagen durch den Abbau des anstehenden Kleis. Hierdurch werden zum größten Teil auch die vorgesehenen Bauflächen als Arbeitsstreifen mit in Anspruch genommen. Das Regenrückhaltebecken wurde bereits beim Bau des Verbrauchermarktes angelegt und wird heute schon als solches genutzt.

Angrenzend an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nördlich des Mühlenstrichs das Neubaugebiet „Am großen Tief“, im Nordwesten das Baugebiet „Blockshausen“. Die südlich angrenzende Fläche wird als Acker genutzt.

4.3.2 Naturräumliche Lage

Der Planungsraum liegt in der ostfriesischen Seemarsch im Bereich der naturräumlichen Einheit der Werdumer Marsch (Landschaftsrahmenplan des LK Wittmund). Die Geltungsbereichsflächen haben eine Höhe zwischen + 0,70 m NN im Süden und + 1,22 m NN im westlichen Bereich. Sie fallen von Nordosten nach Südwesten leicht ab.

Die Marsch war historisch gesehen noch nie durchgehend bewaldet. Als potenziell natürliche Vegetation würde sich heute aber ein Eichen-Eschenwald oder ein Eschen-Ulmenwald entwickeln.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb des Planbereiches Funde alter Siedlungstätigkeiten liegen.

4.4 Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.4.1 Klima / Luft / Lärm

Klima

Der Planungsraum liegt im maritim geprägten Küstenklima. Das Großklima dieses Bereiches ist durch den Beginn verstärkter Bodenreibung bestimmt, wodurch die über dem Meer noch hohe Windgeschwindigkeit leicht abgebremst wird. Neben dem Fehlen von Extrema hinsichtlich der Sommer- und Wintertemperaturen ist das Klima dieses Raums besonders durch eine hohe relative Luftfeuchte, wechselhaftes, windiges Wetter und eine geringe Tagesamplitude charakterisiert. Mit durchschnittlich ca. 800 mm Niederschlag im Jahr ist eine hohe Niederschlagsrate zu verzeichnen.

Der Wind weht überwiegend aus süd- bis westlichen Richtungen mit durchschnittlich 4,1 m/sec⁹.

Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern, gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Austausch besteht bei winterlichen Hochdrucklagen.

Im Allgemeinen kommen die Einflüsse des Makroklimas, z. B. hohe Windgeschwindigkeiten, ungemildert zum Tragen, so dass kleinklimatische Einflüsse

⁹ Amtl. Gutachten Bensorsiel, Deutscher Wetterdienst, Dezember 1995

keine wesentliche Bedeutung haben.

Die Anlage eines Gewässers kann zu Änderungen des Kleinklimas führen, d. h. zu einer Dämpfung der Temperaturamplitude (langsamere Erwärmung, langsamere Abkühlung) sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit mit der Folge der zunehmenden Nebelbildung.

Aufgrund der geringen Größe des Gewässers sowie der hohen Windgeschwindigkeiten und des maritim geprägten Klimas sind Änderungen nur im Mikroklimabereich zu erwarten; diese werden durch den hohen Einfluss des Makroklimas schnell nivelliert und stellen keine spürbare Veränderung mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier- oder Pflanzenwelt dar.

Auch eine wesentliche Veränderung der klimatischen Verhältnisse durch eine Neuversiegelung der bisher unbesiedelten Fläche findet aufgrund des dominierenden Makroklimas (hohe Windgeschwindigkeiten) außerhalb des engeren Baubereiches auf größerer Fläche nicht statt; die kleinräumigen Veränderungen werden aufgrund der günstigen klimatischen Verhältnisse wie auch durch die ausgleichenden Wirkungen der Wasserfläche schnell wieder ausgeglichen.

Luft

Der Planungsraum weist eine geringe Luftbelastung mit Schadstoffen auf, was u. a. Voraussetzung zur Anerkennung von Neuharlingersiel als Nordseeheilbad ist. Auch die neu gebaute kommunale Entlastungsstraße stellt keine wesentliche Immissionsquelle für Schadstoffe dar, wie dies durch Sachgutachten im Rahmen des Straßenbaus nachgewiesen wurde.

Immissionsbelastungen durch das Abbauvorhaben sind vorübergehend; die Einhaltung der notwendigen Grenzwerte sowie notwendige Schutzmaßnahmen wurden im Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Auch die Immissionsbelastung durch den Bau der Wohnsiedlungen sind vorübergehend und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Wesentliche staub- und gasförmige Immissionen werden durch die Planung der Wohnbauflächen nicht ermöglicht; die Immissionen, ausgelöst durch Heizungen und Zufahrtsverkehr, sind unwesentlich und werden schnell aufgrund der Klimabedingungen verdünnt und verwirbelt, so dass keine wesentliche Beeinträchtigung sensibler Nutzungen (Wohnnutzung) zu erwarten ist.

Lärm

Der Planungsbereich ist bisher durch Lärmimmissionen relativ unbelastet. Eine gewisse Verlärmung geht von der L 6 im Westen, der kommunalen Entlastungsstraße im Süden sowie von dem Parkplatz des Verbrauchermarktes aus.

Eine kurzfristige Lärmemission im Nahbereich des Plangebietes wird bei dem Abbau des Kleis und damit bei der Schaffung des Gewässers vorhanden sein. Hierdurch bedingte Lärmimmissionen wurden im Rahmen der Planfeststellung im Einvernehmen mit den Anwohnern geregelt.

Die Verlärmung der umgebenden Landschaft, insbesondere des Weges am

Neuharlinger Sieltief oder entlang des Mühlenstrichs ist im Sommerhalbjahr 2013 zwar gegeben, stellt aber keine erhebliche Belastung dar, da sie zum einen auf 2013, aber auch tageszeitlich begrenzt ist und zum andern nicht permanent genutzte Touristenbereiche, wie z. B. den Strandbereich, belastet.

Aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ist eine wesentliche, nachhaltige Verlärmung nicht zu erwarten; lediglich während der Bauphasen sind vorübergehend Lärmimmissionen zu erwarten. Sie stellen aber keine anhaltende Beeinträchtigung der angrenzenden Wohn- und Erholungsbereiche dar.

Eine wesentliche Zunahme der Lichtimmission ist durch die Planung insbesondere unter Beachtung sensibler Gebiete nicht zu erwarten.

4.4.2 Boden

Bestand

Im Planungsraum liegen Seemarschböden aus marinen kalkhaltigen Sedimenten vor. Hieraus entwickelt sich eine Kalkmarsch aus tonigem, z. T. feinsandigem Schluff; der Oberboden ist zumeist schwach humos. Die Böden sind nicht grundwasserbeeinflusst, da die Kleischicht oberhalb der grundwasserführenden Sande als grundwasserstauende Schicht dient. Es bildet sich jedoch bei dem dichten Boden und der geringen Neigung bei Niederschlag schnell Schichtenwasser, das auch mal sehr oberflächennah ansteht. Aufgrund der hohen Calcium/Magnesium-Verhältnisse besteht im Allgemeinen ein gut durchlässiges, stabiles Bodengefüge und ausreichende Durchlüftung. Die Böden weisen ein hohes Speichervermögen für pflanzenverfügbares Wasser sowie meist gute Kalkgehalte auf und besitzt eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Jedoch sind bei diesen Böden Aufwendungen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes notwendig; entsprechende Dränagemaßnahmen werden in Neuharlingersiel auf vielen Ackerflächen durchgeführt, auch in der zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen liegen Dränagerohre.

Bei einer Beurteilung der Böden in Anlehnung an die Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz¹⁰ liegen keine Böden mit besonderen Werten vor. Es liegen Böden von allgemeiner Bedeutung vor (Wertstufe III).¹¹ Bezüglich der Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Böden ist die Verdichtungsgefahr der feinkörnigen Böden zu nennen. Nach eigenen Beobachtungen ist hoch anstehendes Schichtenwasser vor allem im nordwestlichen Bereich vorhanden.

Altlasten sind im NIBIS-Kartenserver des LBEG nicht dargestellt.

Der NIBIS-Kartenserver gibt an, dass bei den vorliegenden Böden die Gefahr besteht, dass es sich um potenziell saure Böden handelt. Im Zuge der Planfeststellung für den Kleiabbau wurde eine Untersuchung zum Versauerungspotential der anstehenden Böden durchgeführt.¹² Der Boden

¹⁰ siehe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002

¹¹ Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 42003

¹² Dr. Pirwitz Umweltberatung, Oyten/Bremen 2013: Untersuchung zum Versauerungspotential der bei der geplanten Anlage eines Gewässers in Neuharlingersiel anfallenden Kleiböden

wurde dahingehend untersucht, ob er potenziell sulfatsauer ist, d. h. bei Sauerstoffkontakt saure Verhältnisse entstehen. Die Untersuchung hat jedoch ergeben, dass im vorliegenden Fall keine Gefahr der Versauerung bei Sauerstoffkontakt besteht.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen wird der Schutzfaktor Boden auf verschiedene Weise beeinträchtigt.

Ein vollständiger Verlust der Funktionen des Bodens im Ökosystem findet durch die Neuversiegelung im Bereich der Straßen sowie durch die Bebauung (ca. 45% der Baugrundstücke) statt. Durch die Neuversiegelung der Flächen wird der Boden mit all seinen Funktionen beseitigt; er wird vollständig entwertet. Er kann nicht mehr als Wuchsraum für Pflanzen oder Lebensraum für Tiere dienen, es kann keine Grundwasserneubildung oder eine Verlangsamung des Oberflächenabflusses stattfinden, was zu negativen Auswirkungen auf die Vorflutgewässer führen kann; ebenso wird die Fähigkeit des Bodens, organische Stoffe, inklusive Schadstoffe abzubauen, unterbunden.

Eine durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichte Neuversiegelung wird sich auf ca. 50 % der Wohnbaufläche belaufen; bei einer Gesamtfläche von knapp 1,0 ha sind dies ca. 0,5 ha.

Die Wechselwirkungen mit den Oberflächengewässern können durch eine sinnvolle Oberflächenwasserrückhaltung im Nahbereich der Planung minimiert werden (siehe 4.4.3).

Zusätzlich zur Versiegelung sind im Bereich des Baugebietes weitere Bodenveränderungen zu erwarten:

- Verdichtung im Zuge der Bautätigkeiten
- Gefahr der Bodenverschmutzung.

Diese Gefahren sind durch eine ordnungsgemäße Bauausführung bzw. eine Wiederherrichtung der Baugrundstücke zu vermeiden oder auszugleichen.

4.4.3 Grund- und Oberflächengewässer

Bestand Grundwasser

Die grundwasserführenden Schichten sind Sande, die unterhalb einer ca. 5,00 bis 9,00 Meter dicken Kleischicht liegen. Die Kleischicht ist so dicht, dass sie als Sperre für aufsteigendes Wasser dient, so dass das Grundwasser unter gespannten Verhältnissen vorliegt. Bei freier Ausdehnung in einem Peilrohr steht es im Sommer zwischen - 0,40 und 0,00 m NN, im Winter bis 0,60 m NN. Der von unten wirkende Druck des Grundwassers ist demnach im Sommer geringer als im Winter.

Die qualitative Gefährdung des Grundwassers ist aufgrund der dicken dichten Kleischicht gering.

Eine Nutzung des Grundwassers findet nicht statt.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten, da durch die Kleischicht als stauende Schicht keine Verbindung zum Grundwasser stattfindet. Aufgrund der Baumaßnahmen sind daher keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten, soweit die stauende Kleischicht nicht durchbrochen wird, was bei anstehenden Kleischichten von fünf bis neun Metern nicht zu erwarten ist.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse durch die Anlage der Wohnbauflächen ist nicht zu erwarten. Die Anlage der Wasserfläche sowie des Regenrückhaltebeckens sind in anderen Verfahren geprüft und genehmigt worden.

Bestand Oberflächengewässer

Im Nahbereich des Geltungsbereiches Flächennutzungsplanänderung sind folgende Oberflächenfließgewässer vorhanden:

Neuharlinger Sieltief

Das Neuharlinger Sieltief ist Hauptvorfluter von ca. 2.000 ha; es mündet in Neuharlingersiel in die Nordsee und ist hinsichtlich Wasserstand und Fließgeschwindigkeit abhängig von der Sielbewirtschaftung. Durch die geringe Entfernung zum Siel- und Schöpfwerk sind die Schwankungen der Fließgeschwindigkeit erheblich; bei geschlossenem Siel geht sie gegen Null, bei offenem Siel erhöht sie sich sehr schnell.

Ziel dieser Bewirtschaftung ist ein Wasserstand von ca. - 0,75 m NN, wobei aber auch Wasserstände zwischen - 1,00 m bis + 0,40 m nicht auszuschließen sind (vgl. Bodentechnisches Gutachten). Das „Neuharlinger Sieltief“ weist folgende Bemessungswasserstände auf:

niedrigstes Niedrigwasser	- 1,00 m NN
Sommerwasserspiegel	- 0,80 m NN
Winterwasserspiegel	- 0,60 m NN
höchstes Hochwasser	+ 0,30 m NN

Der Trophiegrad des Neuharlinger Sieltiefs ist, bedingt durch den natürlichen Nährstoffgehalt der Marschgewässer sowie der vielfältigen diffusen und punktuellen Einleitungen, hoch (Fließgewässerschutzprogramm).

Die aktuelle Wasserqualität der Fließgewässer in der Region, gemessen vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) nach dem Saprobien-System, ist der Güteklasse II – III zuzuordnen, wobei die Gewässer der Marsch schon von Natur aus eine Güte von II aufweisen würden. Das „Neuharlinger Sieltief“ weist darüber hinaus eine gewisse Salzbelastung auf.

Die Wasserqualität in den Marschgewässern leidet z. T. daran, dass in der warmen Jahreszeit kaum ein Wasseraustausch stattfindet. Auf manchen Strecken sinkt dann der Sauerstoffgehalt des Wassers stark ab.

Marschgräben

Neben dem „Neuharlinger Sieltief“ verlaufen im oder am Planungsbereich zwei größere Gräben. Der westliche verläuft von der Landesstraße 6 entlang des Ver-

brauchermarktes bis zum „Neuharlinger Sieltief“. Hier mündet er über einen Rohrdurchlass DN 300 in das Neuharlinger Sieltief. Der Graben weist ein regelmäßiges Trapezprofil auf, hat eine Sohltiefe von ca. 0,00 m bis - 1,00 m; bei der Geländebegehung im März 2012 führte der Graben Wasser. Er ist mit Schilfröhricht bewachsen; am Ufer stehen zwei Eschen.

Ein weiterer wasserführender Graben verläuft entlang des Mühlenstrichs. Seine Sohliefen liegen von - 0,25 m NN bis ca. - 0,70 m NN; auch er mündet in das Neuharlinger Sieltief.

Als Stillgewässer ist das vorhandene, naturnah ausgebildete Regenrückhaltegewässer mit permanentem Wasserstand zu nennen. Das große Gewässer wird derzeit gemäß der Planfeststellung vom 07.02.2013 erstellt.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Das Neuharlinger Sieltief ist durch die Flächennutzungsplanung nicht direkt betroffen. Auch die kleineren Gräben können bei einer sinnvollen weiteren Planung erhalten werden.

Hinsichtlich der quantitativen Beeinträchtigung der Gewässer ist mit keiner wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da das ablaufende überschüssige Niederschlagswasser der nicht versiegelten Grundstücksflächen in den geplanten und vorhandenen Wasserflächen zurückgehalten werden kann.

Qualitative Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch die Flächennutzungsplanänderung sind nicht zu erkennen.

4.4.4 Pflanzen- und Tierwelt

Bestand

Bereits vor Beginn des Kleiabbaus und Herstellung des Gewässers waren große Bereiche des Planungsraumes durch Baumaßnahmen erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. So lag im März 2012 im Anschluss an den Verbrauchermarkt und dem Regenrückhaltebecken eine Bodendeponie, die jedoch wieder abgefahren wurde. Heute ist der gesamte Planungsbereich durch die Kleientnahmearbeiten durchgehend verändert. Die Flächen werden fast alle mit beansprucht, nur randlich liegen noch schmale Brach- / Ruderalbereiche vor.

Der größte Bereich zwischen Mühlenstrich und Neuharlinger Sieltief wurde früher als Acker bewirtschaftet. Aufgrund schon länger laufender Planungen, z. B. des B-Planes Nr. 28, werden die gesamten Planungsflächen seit einigen Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es entwickelte sich eine Annuellen/Staudenflur, im Randbereich mit Schilfanteilen, Binsen, intensiv aufkommende Schmalblattweiden etc.. Kleinflächig waren im März 2012 auch einzelne feuchtere Bereiche vorzufinden. Die Flächen wurden im Winterhalbjahr 2011/2012 gemäht, um den Gehölzaufwuchs zurückzuhalten. Im Sommer 2013 sind die zentralen Bereiche durch den Kleiabbau in ständiger Veränderung, lediglich am Rand liegen noch kleinflächig Ruderal/Bracheflächen.

Neben diesen flächigen Biotopstrukturen sind noch einzelne lineare Biotopstrukturen zu nennen. Am Nord- und Südrand des Planungsraums

verlaufen Gräben mit Röhrichtbestand, die im Süden von einem Gras-/Hochstaudengürtel und am Mühlenstrich von einer Rasenberme begleitet werden. Ein weiterer in der Plangrundlage gekennzeichnete Graben, parallel zum „Neuharlinger Sieltief“, ist heute nur noch eine flache Mulde mit max. temporärer Wasserführung, die mit Schilf stark zugewachsen ist. Dieser Bestand geht über in einen ebenfalls von Schilf durchsetzten Gras/Hochstaudenbestand, der beidseits eines nicht befestigten Weges entlang des Neuharlinger Sieltiefs verläuft.

Das „Neuharlinger Sieltief“ stellt sich als mäßig ausgebauter Flusslauf dar. Seine Ufer sind durchgehend mit Gras- und Hochstauden bewachsen, auf Höhe des Planungsbereiches sind z. T. Abbrüche am Ufer zu erkennen. In der Wasserwechselzone ist ein mehr oder weniger breiter Röhrichtgürtel ausgebildet, der jedoch durch Tret- und Ruderbootsverkehrs sowie Angelbetrieb beeinträchtigt ist. Südlich der Abbaufäche liegt eine Ackerfläche, östlich des Neuharlinger Sieltief ein Intensivgrünland der Marsch.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss sollen die Gewässerrandbereiche in einer Breite von 4,50 Meter ab Wasseroberkante (1,50 m Böschungsbereich mit einer Neigung von 1:3, 3,00 m ab Böschungskante) mit Landschaftsrasen angesät werden; am Neuharlinger Tief ist dagegen im Böschungsbereich (1 : 5) eine Ansiedlung von Schilfrhizomballen vorgesehen.

Das Regenrückhaltegewässer ist als ein naturnahes Stillgewässer mit dauerhaften, aber stark schwankenden Wasserständen angelegt; die umgebenden Flächen sind der natürlichen Sukzession überlassen.

Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Die Bedeutung des Planungsraums als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird auch durch die Ortsnähe und die damit verbundenen Störungen bestimmt. So liegen an zwei Seiten Siedlungsbereiche, dazu der Mühlenstrich, der Verbrauchermarkt sowie der Weg entlang des Neuharlinger Sieltiefs. Als weitere erhebliche Störungen wirkten die Baumaßnahmen des Verbrauchermarktes, die zwischenzeitliche Bodendeponierung sowie der zur Zeit stattfindende Kleiabbaubau. Die Flächen besitzen daher derzeit nur eine geringe ökologische Bedeutung.

Wertbestimmende Tierartengruppe im Bereich der küstennahen Marschen ist die Avifauna, sowohl die Brutvögel als auch die Rastvögel. Spezielle Vogelkartierungen im Zuge dieser Planung wurden im Vorfeld der Planung nicht durchgeführt; es wird daher auf vorhandene ältere Kartierungen zurückgegriffen.

Im Zuge der Planung der kommunalen Entlastungsstraße wurde 2001/2002 eine avifaunistische Kartierung der Brut- und Rastvögel durchgeführt. Danach wurden im Planungsraum keine Wiesen- und Röhrichtbrutvögel bzw. Rastvögel festgestellt. Auch Schreiber, der in seiner Untersuchung der Vogelrastgebiete zwischen Unterems und Unterweser¹³ die Flächen bis zum Siedlungsrand dem

¹³ Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, an der Unterems und an der Unterweser, M. Schreiber, Bramsche, 1998

Teilgebiet Addernhausen zuordnet, verzeichnet keine Rastvogelvorkommen zwischen Ortslage und Bettenwarfer Leide / Neuharlinger Sieltief.

Die Flächen sind heute aufgrund des Bodenabbaus durchgehend im Umbruch, so dass sich keine stabilen Ökosysteme entwickeln können. Im Juni 2013 hielten sich im Abbaubereich Austernfischer auf, die auf der Abbaufäche und den Bodenmieten Nahrung suchten.

Die Röhrichtbestände an den kleinen Gräben sind wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Selbstreinigungskraft eines Gewässers, da sie unter anderem als Traggerüst für den wichtigen Aufwuchs von Algen- und Kleintieren dienen. Sie verringern die Sedimentbewegung und erhöhen die lokale Sauerstoffproduktion, welche in verschmutzten Gewässern sehr wichtig ist. Röhrichtbestände, insbesondere Schilfröhrichte, bieten auch Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Rohrvogelarten. So brütet auch in dem ca. 100 Meter weiter südlich gelegenen Graben nach den Brutvogelkartierungen aus dem Jahre 2002 ein Blaukehlchen. Im Planungsraum selbst konnten keine Röhrichtvögel beobachtet werden.

Bewertung des Eingriffs

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden in den Bereichen des Gewässers und der Randbereiche zum Neuharlinger Sieltief keine Änderungen oder Eingriffe vorgenommen. Auch die Festsetzungen bezüglich der Stege in das Abbaugewässer sind bereits in den Planfeststellungsunterlagen enthalten; eine wasserrechtliche Genehmigung für diese Anlagen wird zusätzlich beantragt.

Eingriffsrelevante Änderungen sind allerdings im Bereich der geplanten Allgemeinen Wohngebiete durch eine hohen Versiegelung durch die Anlage intensiv gepflegter Gartenanlagen zu erwarten. Hierdurch werden auch die heute noch vorhandene Ruderalflächen im Randbereich der Abbaubereiche beseitigt.

4.4.5 Landschaftsbild

Bestand

Der Planungsraum ist dem Naturraum Marsch zugeordnet. Hier in der jungen Marsch ist das typische Landschaftsbild von alten und neuen Deichlinien, eingestreuten Gehölz bestandenen Wurten sowie durch zahlreiche Tiefs, die in alten mäandrierenden Prielläufen verlaufen, zwischen den Parzellen liegende Gräben mit Röhricht- und Wiesenkerbelbeständen sowie Grün- und Ackerlandflächen geprägt.

Aufgrund der fehlenden Reliefenergie sowie wenig Gehölzen weist die Marsch eine gute Übersichtlichkeit auf, die nach Norden durch den Deich begrenzt wird. Der Planungsraum selbst ist heute nicht mehr vorwiegend von den natürlichen Elementen des Landschaftsraums, sondern mehr durch die Siedlungen / Neubauten, Straßen, Verbrauchermarkt und aktuellen Baumaßnahmen geprägt. Als landschaftstypische Elemente sind noch das Neuharlinger Sieltief sowie die Marschengräben zu nennen. Aber auch diese Elemente liegen zwischen Ortsrand und kommunaler Entlastungsstraße und vermitteln nicht das Bild der

freien ostfriesischen Marschlandschaft.

Die Anlage des Abgrabungssees kann in diesem Zusammenhang nicht als landschaftsbeeinträchtigender Eingriff angesehen werden, vielmehr wird der See hier am Ortsrand ein bereicherndes Element und eine Belebung des Landschaftsbildes darstellen. Durch die Eingrünung mit Röhricht in siedlungsfernen Bereichen und Anlage eines Rasengürtels im Siedlungsbereich stellt er eine Bereicherung am Ortsrand von Neuharlingersiel dar, die durch die Wegeverbindung am Neuharlinger Sieltief auch für den Normalbürger zu erleben ist.

Bewertung des Eingriffs

Das Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahmen am Ortsrand von Neuharlingersiel und der bereits vorhandenen Bebauungsplanung erheblich beeinträchtigt. Neben dem Bau des Verbrauchermarktes, der geplanten Siedlung südlich der Siedlung Blockshausen (B-Plan Nr. 28) und den Baumaßnahmen im Bereich des Wassers findet eine völlige Neugestaltung des südlichen Ortsrandes von Neuharlingersiel statt. Die weitere Festlegung von Wohnbauflächen durch die Flächennutzungsplanänderung kann in diesem Zusammenhang nicht als erhebliche Beeinträchtigung beurteilt werden.

4.4.6 Sach- und Kulturgüter

Sachgüter sind lediglich in Form der Grundwassermessstelle vorhanden. Diese bleibt erhalten und soll im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden.

Kulturgüter sind im Planbereich nicht bekannt.

4.4.7 Mensch

Im Süden von Neuharlingersiel liegen verschiedene Baubereiche: Siedlung „Blockshausen“ und Siedlung „Am großen Tief“. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die neuen Bauflächen ist nicht vorhanden; die Baumaßnahmen sind vorübergehend und nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, soweit die Maßnahmen entsprechend der vorhandenen Vorschriften durchgeführt werden.

Erholungsaktivitäten im Bereich des Mühlenstrichs oder des Neuharlinger Sieltiefs werden nicht beeinträchtigt; vielmehr bietet die Flächennutzungsplanänderung auch die Möglichkeit der Schaffung und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen mit Steganlage, was zu einer Steigerung der Attraktivität des Gebietes für Erholungssuchende führen kann.

4.4.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die vollständige Versiegelung führt grundsätzlich zur wechselseitigen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tiere.

4.5 Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren

Die Gemeinde Neuharlingersiel plant schon bereits seit langem die Anlage eines

Gewässers und eines Wohngebiets am südlichen Ortsrand. So wurde schon vor Jahren die 98. Flächennutzungsplanänderung mit Verbrauchermarkt und Wohnbauflächen im Süden von Neuharlingersiel beschlossen, diese Planung muss jedoch aufgrund der notwendigen Änderung der Wasserfläche überarbeitet werden. Die Planung eines Wohngebietes an einem Gewässer war jedoch wiederum wesentliche Triebfeder für die Bereitstellung der Fläche für den Kleiabbau. Gänzlich ohne diese gemeindliche Planung würde das Gebiet heute noch als Ackerland, vermutlich mit zunehmender Intensität, landwirtschaftlich genutzt werden. Würde jedoch das Gewässer ausgebaut, eine Bebauung jedoch nicht ermöglicht, so bildete sich vermutlich im Uferbereich ein mehr oder weniger durch Touristen gestörte Ruderalvegetation, wobei der Druck durch Erholungssuchende voraussichtlich groß sein würde.

4.6 Anderweitige Planungsalternativen

Wesentliche Planungsalternativen hätten in der Gestaltung eines naturnahen Sees ohne bauliche Nutzung bestanden. Hierzu hätten bereits in der wasserrechtlichen Planfeststellung die wesentlichen Weichen gestellt werden können; z. T. flachere Ufer, Röhrichansiedlung, Schutz der Uferbereiche, Abpflanzung zu den angrenzenden Straßen und Siedlungen. Da aber bereits die Gestaltung des Gewässers im Zuge der Planfeststellung auf die Ansiedlung der Bauflächen ausgerichtet war, bestand zum Zeitpunkt der Bauleitplanung diese Alternative nicht mehr.

4.7 Natura-2000-Gebiete

4.7.1 Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

Benachbart zum Plangebiet liegen zwei Gebiete des kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000. Nördlich des Deiches ca. 650 m nördlich des Plangebietes beginnt der Nationalpark Nds. Wattenmeer, der als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet V1 der EU genannt worden ist. Südlich des Deiches, ca. 250 Meter westlich des Planungsbereiches, liegt das EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“.

Gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit 34 BNatSchG muss überprüft werden, ob Projekte auch außerhalb der Vogelschutzgebiete verträglich mit den Erhaltungszielen des Gebietes sind. Nach dem Runderlass des Nds. Umweltministeriums zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ soll hierzu vorerst eine Vorprüfung stattfinden, in der festgestellt wird, ob eine Nichtverträglichkeit vorliegen kann.

4.7.2 Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sowie Nationalpark Nds. Wattenmeer

Dieses Vogelschutzgebiet wurde am 26.06.2007 von der Nds. Landesregierung zu einem EU-Vogelschutzgebiet erklärt und im Bereich des LK Wittmund am 29.10.2010 als Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Esens und Norden im Bereich des Landkreises Wittmund“ (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, 31. Jahrgang, Nr. 12 vom 29.10.2010) national unter

Schutz gestellt.

Nach der Veröffentlichung des Nds. Umweltministeriums vom 23.03.2007 erlangt das Gebiet *„seine besondere Bedeutung (...) durch die ökologischen Wechselbeziehungen mit dem unmittelbar außendeichs angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“: die dort vorkommenden Gastvögel fliegen in bedeutender Anzahl insbesondere bei Hochwasser in das deichnahe Binnenland, um dort zu rasten oder Nahrung zu suchen. Zur Brutzeit besitzt das Gebiet durch das Vorhandensein von mit Altschilf bestandenen Gräben für die röhrichtbewohnenden Arten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger hervorgehobene Bedeutung. Ackerflächen stellen Bruthabitate für die im gesamten Raum Nahrung suchenden Wiesenweihen dar.“*

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes erfolgte durch Bestimmung der Zone, die den überwiegenden Teil der Rastpopulationen der jeweiligen Arten umfasst und somit als Kernverbreitungsraum der Gastvogelvorkommen zu bezeichnen ist. Diese Kernzone umfasst eine ca. 2,2 km breite Zone parallel zum Hauptdeich. Darüber hinaus wurden für Arten, deren Verteilungsmuster heterogener ist und weiter ins Binnenland reicht, über diese Kernzonen hinausreichende Schwerpunktbereiche der Vorkommen mit in das Gebiet integriert. Ebenso wurden essentielle Nahrungsräume der im Gebiet brütenden Wiesenweihe mit einbezogen. In dieser Gebietskulisse sind die maßgeblichen Anteile der Brutbestände von Blaukehlchen und Schilfrohrsänger miterfasst.

Das Gebiet hat eine Größe von insgesamt 8.043 ha.

Die genaue Abgrenzung im Bereich Neuharlingersiel verläuft entlang der L 6 und der Jugendherberge in Richtung Küste.

Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes sind Blaukehlchen, Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Wiesenweihe, Schilfrohrsänger, Großer Brachvogel, Lachmöwe und Sturmmöwe.

Im Standarddatenblatt für das V 63 werden weiterhin folgende Vogelarten aufgeführt:

Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Feldlerche, Löffelente, Pfeifente, Stockente, Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Wiesenpieper, Reiherente, Ringelgans, Alpenstrandläufer, Sandregenpfeifer, Rohrweihe, Saatkrähe, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan, Blässhuhn, Austernfischer, Silbermöwe, Heringsmöwe, Schafstelze, Kiebitz, Regenpfeifer, Braunkehlchen, Rotschenkel, Kiebitz.

Die Schutz- und Erhaltungsziele werden in der LSG-Verordnung von 2010 des LK Wittmund festgelegt.

Der Schutzzweck des LSG wird in § 2 Absatz 4 ff. aufgeführt:

„(4) Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere der für das

Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten (...).

(5) Weiterer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte sonstiger schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und besonderer Schönheit.“

Die Verordnung führt im Weiteren bestimmte Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Habitatfunktionen für die wertbestimmenden Vogelarten sowie folgende weitere Erhaltungsziele auf.

- „Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen,*
- die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen den Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland,*
- die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,*
- Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit,*
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt der freien Sichtverhältnisse,*
- Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland,*
- Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,*
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,*
- die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit,*
- Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt an der Küste.“*

In § 3 der LSG Verordnung werden Verbotstatbestände aufgeführt; hiernach sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.

Innerhalb des Planungsraumes sind keine der hier genannten Vogelarten als Brutvögel bekannt. Im Zuge der Kartierungen zur kommunalen Entlastungsstraße wurde lediglich ein Brutverdacht des Blaukehlchens außerhalb des Untersuchungsbereiches in einem Graben zwischen L 6 und Bettenwarfer Leide kartiert.

Rastvogelbeobachtungen sind nach den vorliegenden Unterlagen ebenfalls in

diesem ortsnahen Bereich nicht bekannt.

4.7.3 Nationalpark Nds. Wattenmeer

Am 01.01.1986 wurde der ca. 240.000 ha große Nationalpark Nds. Wattenmeer als eine der letzten europäischen Naturlandschaften mit national und international bedeutenden Funktionen eingerichtet. Ausgenommen wurden die von Menschen dauerhaft überformten Bereiche wie Hafenanlagen. Primäres Ziel des Naturschutzes im Nationalpark ist die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Ökosysteme im freien Wechselspiel der Kräfte; daneben kann als sekundäres Ziel die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten angesehen werden.

Am 11. Juli 2001 wurde das Nationalparkgesetz neu gefasst.

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist in Zonen unterschiedlicher Schutzintensität (Ruhezone, Zwischenzone, Erholungszone) eingeteilt. Auf Höhe von Neuharlingersiel liegt weiter nördlich die Ruhezone 27 Janssand, Roggsand und Stüverplate als besonderer Seehundteillebensraum und typisches Wattökosystem. Ruhezonen mit avifaunistischem Schutzzweck liegen westlich von Benersiel (Neiderplate) und östlich von Neuharlingersiel (Schwieringsgrodten).

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist Teil des kohärenten Schutzgebietsystems Natura 2000. Ausgenommen kleinerer Bereiche, vor allem Teile der Erholungszone, wurde der Nationalpark Nds. Wattenmeer von der Bundesrepublik Deutschland und dem Rat der europäischen Gemeinschaft als Europäisches Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Schutzgebiet gemeldet.

Die Grenze des Nationalparks liegt ca. 650 m nördlich des geplanten Kleiabbaus außendeichs.

4.7.4 Prüfung der Verträglichkeit

Es ist nun zu prüfen, ob die Planung, d. h. die Siedlungsentwicklung von ca. 1 ha in Ortsnähe außerhalb der Schutzgebiete, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden Vogelschutzgebiete V 63 oder V 01 sowie des FFH-Gebietes Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Nach dem Fachinformationssystem und der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP¹⁴ liegt eine erhebliche Beeinträchtigung in der Regel dann vor, „*wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen*

- *die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder*

¹⁴ Endbericht zum Teil Fachkonvention, Schlusstand, FuE Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, H. Lambrecht, J. Trautner, Hannover, Filderstadt, Juni 2007

- *unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“*

Als erster Schritt soll die Bedeutung des Planungsbereiches für die Vogelwelt der angrenzenden Vogelschutzgebiete dargestellt werden.

Hierbei sind verschiedene Aspekte zu betrachten:

- Nahrungsbiotope für Brutvögel der Vogelschutzgebiete

Die Flächen besitzen heute aufgrund der intensiven Arbeitsaktivitäten keine Bedeutung als Nahrungsbiotop der Wiesenweihe. Es konnten auch im Rahmen verschiedener älterer Vogelkartierungen sowie im Zuge der Biotopkartierungen¹⁵ zu verschiedenen Planungen im Süden von Neuharlingersiel keine Weihen bei der Nahrungssuche im Planungsbereich beobachtet werden.

- Rast- und Nahrungsbiotop für Rastvögel (wertbestimmende Arten) der angrenzenden Vogelschutzgebiete

Bei der Vogelkartierung zu kommunalen Projekten konnten im Planungsbereich keine Rastvögel beobachtet werden. Dies entspricht auch den Veröffentlichungen von Schreiber¹⁶.

Bei der Einschätzung der Bedeutung einer Fläche für die Rastvögel muss auch die Lage der Fläche zwischen Siedlung, Campingplatz, L 6 und kommunaler Entlastungsstraße berücksichtigt werden.

Schreiber gibt in der o. g. Untersuchung auch Störbereiche für Siedlungen und Wege an. Hierbei werden die Grenzlinien angenommen, die nur von weniger als 5 % der Population überschritten werden.

	Störbereiche um Häuser	Störbereiche um Wege
Großer Brachvogel	122 m	48 m
Lachmöwe	131 m	68 m
Goldregenpfeifer	139 m	80 m
Graugans	170 m	65 m
Pfeifente	231 m	25 m
Sturmmöwe	12 m	29 m
Nonnengans	204 m	142 m
Kiebitz	149 m	62 m

Auch diese Werte machen deutlich, dass der siedlungs- und straßennahe

¹⁵ Vogelkartierungen zur Kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel sowie Biotopkartierungen im Zuge der Planfeststellung des Gewässerausbaus

¹⁶ Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, an der Unterems und an der Unterweser, M. Schreiber, Bramsche, 1998

Planungsbereich bereits durch den Verkehr auf der Landesstraße, andere Teile durch die angrenzenden Siedlungsbereiche für Rastvögel entwertet sind.

Vogelschutzgebiet V 63

Entsprechende Ergebnisse bringt auch die Prüfung der möglichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Norden – Esens. Durch die Abschirmung des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet durch den Campingplatz, den Höfen Fetterstrich und Gertrudenhof und der L 6 ist mit keinen Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu rechnen (z. B. durch Verlärmung, Schadstoffimmissionen). Eine Nutzung der Flächen im Geltungsbereich des B-Planes als Nahrungsraum durch wertbestimmende Brutvögel des Vogelschutzgebietes ist nicht bekannt. Die Nutzungsänderung stellt auch keine Beeinträchtigung für die Rastvögel innerhalb des Vogelschutzgebietes V 63 dar.

Die weiträumige, unzerschnittene landwirtschaftlich genutzte Landschaft mit freien Sichtverhältnissen wird durch das Gewässer im Siedlungsrandbereich nicht beeinträchtigt, ebenfalls bleibt die Nutzung der Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes unbeeinträchtigt. Die Grundwasserverhältnisse und die Oberflächengewässer innerhalb des Vogelschutzgebietes werden durch das Bauvorhaben östlich der Landesstraße nicht beeinflusst. Störungen durch Lärm, Lichtflutungen etc. sind bei der Entfernung nicht zu erwarten und die Verbindung zwischen den zwei Schutzgebieten (V 01 und V 63) wird nicht gestört.

Aufgrund dieser Überlegungen wird von der Samtgemeinde Esens und der Gemeinde Neuharlingersiel entsprechend den Aussagen im Rahmen der Planfeststellung zu dem Gewässerausbau keine mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000 – Gebiete (V63 und Nationalpark Nds. Wattenmeer) gesehen.

Nationalpark Nds. Wattenmeer

Eine Beeinträchtigung des Nds. Wattenmeeres als FFH – Gebiet ist nicht zu befürchten, da von dem Gewässer keine Auswirkungen auf das Wattenmeer und die hier vorhandenen Lebensräume zu erwarten sind. Stoffliche Beeinträchtigungen, Verlärmung, Lichtverschmutzung etc. sind nicht zu erwarten, ebenso ist eine Veränderung der sonstigen abiotischen oder biotischen Faktoren oder ein direkter Eingriff in die Lebensräume nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes Niedersächsisches Wattenmeer sind zum einen auch die bereits angesprochenen Aspekte der Nicht-Beeinflussung der biotischen und abiotischen Verhältnisse im Nationalpark zu beachten, zum anderen ist zu prüfen, ob die für die Ausweisung als Nationalpark wertbestimmenden Arten durch die Nutzungsänderung im deichnahen Bereich eine Beeinträchtigung erfahren können. Im Planbereich sind nach der Kartierung der Brut- und Rastvögel keine Rastvogeltrupps beobachtet worden. Aufgrund der bereits vorhandenen benachbarten Wohngebiete hat dieses Gebiet daher keine Bedeutung als Rast-, Ruhe- und Nahrungsraum für Vögel des Nationalparks. Auch wurden keine Weihen / Eulen in diesem Bereich auf Nahrungssuche beobachtet. Durch die Planung werden auch keine vertikalen Störelemente geschaffen, die den Vogelzug behindern würden. Die Nutzungs-

änderung im Nahbereich der vorhandenen Ortslage stellt daher keine Beeinträchtigung des Nationalparks dar.

4.8 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.8.1 Gesetzliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes legt in Absatz 1 die sogenannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten fest.

Hiernach ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Zugriffsverbote werden allerdings für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert.

Für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und für europäische Vogelarten liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nur vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

4.8.2 Prüfungsrelevante Arten

Bei der Überprüfung der Artenschutzbestimmungen wird von den Arten ausgegangen, deren Vorkommen durch eigene Kartierungen, Aussagen des Landschaftsrahmenplanes, Auskunft der UNB oder durch Hinweise im Zuge des Bauleitplanverfahrens für den weiteren Untersuchungsraum bekannt wurden bzw. in dem Gebiet vorkommen könnten.

Hierzu wurde der Anhang 4 der FFH-Richtlinie genauer untersucht. Demnach können folgende Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie hinsichtlich der geografischer Lage und der vorhandenen Biotopstrukturen des Planungsraumes im Planungsraum vorkommen:

- Breitflügelfledermaus (Wochenstube/Sommer- und Winterquartier in Gebäuden)
- Wasserfledermaus (Wochenstube/Sommerquartier in Gebäuden)
- Teichfledermaus (Wochenstube/Sommerquartier in Gebäuden)
- Zwergfledermaus (Wochenstube/Sommerquartier in Gebäuden)
- Braunes Langohr (Wochenstube/Sommerquartier in Gebäuden)
- evtl. Rauhautfledermaus (Winterquartier in Gebäuden)

Das Gebiet selber hat keine Quartierhabitate für Fledermäuse, könnte aber als Nahrungsbereich genutzt werden.

Hinsichtlich der europäischen Vögel sind die im Planungsraum lebenden Vogelarten zu betrachten. Das Vorkommen von Wiesenbrutvögeln ist nicht zu erwarten; im Bereich der Kleiabbaustelle hielten sich im Juni 2013 Austernfischer auf; darüber hinaus konnten Gehölzbrüter aus der Nachbarschaft beobachtet werden. Die Gräben weisen zum Teil ausgeprägten Röhrichtstrukturen als gute Voraussetzung für Röhrichtbrüter auf; so z. B. der Graben am Mühlenstrich. Allerdings ist hier die Beunruhigung sowohl von der angrenzenden Siedlung und Straße wie auch durch den Kleiabbau als erheblich störende Einflüsse vorhanden, so dass die Voraussetzungen für das Vorhandensein von Röhrichtbrütern ungünstig ist. Gehölze als Brutplatz für Gehölzbrüter sind im Planungsraum kaum vorhanden. Ebenso ist aufgrund der ortsnahen Lage an zwei Verkehrslinien das Vorkommen von Rastvögeln nicht zu erwarten.

4.8.3 Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Verbot 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Baubedingte Wirkfaktoren

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung, bei der Brutvögel betroffen sein könnten, außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis Februar durchzuführen. Dies gilt im vorliegenden Fall vor allem für die Beseitigung von Röhrichtbeständen im Graben am Mühlenstrich bei dem Bau der Überfahrten; ebenso gilt dies für die Beseitigung der flächigen Vegetationsbestände bei Baumaßnahmen. Kann der Baubeginn nicht in die Zeiten von Oktober bis Februar gelegt werden, ist sicherzustellen, dass keine Brutplätze im Baugebiet vorhanden sind.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nicht zu erkennen

Verbot 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Baubedingte Wirkfaktoren

Da im Planungsraum lediglich Brutvögel zu erwarten sind, kann auch dieses Verbot eingehalten werden, wenn der Baubeginn vor der Brutzeit (März) liegt. Ist dies nicht einzuhalten, ist sicherzustellen, dass keine Brutvögel im Baubereich brüten. Soweit in diesem Falle eine Verschiebung des Baubeginns nicht möglich ist, ist eine genauere Prüfung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population durchzuführen (Artenschutzprüfung).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können derzeit nicht erkannt werden.

Verbot 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche gemeint, die räumlich abgrenzbar regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit regelmäßig wieder genutzt werden (z. B. Eisvogelhöhlen, alte regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere).

Höhlenbäume sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Die Aussagen sind im Zuge der Bauleitplanung noch zu konkretisieren, soweit sich neuere Erkenntnisse ergeben.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind keine Verbotstatbestände zu erkennen, da diese keine Quartiere im Planungsraum besitzen, sondern lediglich die Bereich als Nahrungsbiotop nutzen.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Folgende Maßnahmen, die zu einer Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der Eingriffe dienen, sollten in den nachfolgenden Bebauungsplänen berücksichtigt werden:

- Sicherung einer dauerhaften Vegetationsfläche mit möglichst geringen Einträgen an organischem und anorganischen Nährstoffen oder Bioziden entlang des Gewässers

- Begrenzung einer baulichen Nutzung im Uferbereich der Gewässer
- Sicherung eines naturnahen Uferbereiches am Neuharlinger Sieltief
- Sicherung der Gräben im Randbereich
- Sicherung einer ausreichenden Kompensation für die verbleibenden Eingriffe, insbesondere für die Versiegelung.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt im Rahmen der B-Pläne Nr. 28 und Nr. 30. Der externe Ausgleich findet in zwei Poolflächen der Gemeinde statt:

- Kompensationspool am Bübbenser Tief
- Kompensationsmaßnahme Bettenwarfen.

Die genaue Beschreibung der Maßnahmen und der Bilanzierung erfolgt in den Bebauungsplänen.

4.10 Maßnahmen zum Monitoring

Die Entwicklung des Abbaugewässers, insbesondere der Gewässergüte hängt im Wesentlichen von dem Nährstoff- und Fremdstoffeintrag von den angrenzenden Flächen ab. Es ist daher von hoher Bedeutung für die Qualität des Gewässers und damit auch für die Wohnqualität im Nahbereich des Gewässers, dass die Vorgaben für die angrenzenden Flächen eingehalten werden. Es muss daher von der Gemeinde regelmäßig überprüft werden, dass die angrenzenden Flächen entsprechend der Festsetzungen genutzt werden. Insbesondere die Lagerung von Kompost, das nicht Abfahren des Schnittgutes, die Düngung oder Biozidanwendung auf den angrenzenden Flächen stellen einen wesentlichen Faktor der Gewässerentwicklung dar, der regelmäßig überprüft werden muss. Hiervon hängt neben der ökologischen Wertigkeit des Sees auch die Unterhaltungsintensität für das Gewässer ab.

In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung des Südufers mit Röhricht sowie dessen Schutz vor Eingriffen sicherzustellen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die rücksichtsvolle Nutzung des Gewässers durch Boote; denn Boote, die zu nah in Röhrichtbestände gelenkt werden, können die Entwicklung dieser ökologisch wichtigen Zone wesentlich beeinträchtigen.

Ebenfalls muss die Umsetzung und Entwicklung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen überprüft und kontrolliert werden.

4.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Neuharlingersiel beabsichtigt, im Uferbereich des durch Kleiabbau geschaffenen Gewässers im Süden von Neuharlingersiel Wohnbauflächen auszuweisen. Sie beachtet hierbei die Vorgaben der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Das Gebiet wurde früher landwirtschaftlich als Acker genutzt; durch die Maßnahmen zum Kleiabbau ist die gesamte Fläche mit Ausnahme von kleinen Randbereiche jedoch gestört.

Durch die Flächennutzungsplanänderung entsteht vor allem aufgrund der

Versiegelung mit Folgen für den Boden und die (derzeit zumeist bereits zerstörten) Biotope eine nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Weitere Beeinträchtigungen sind im Bereich des Straßenseitengrabens durch die streckenweise Verrohrung notwendig.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Faktors Luft, Klima, Lärm, Wasser und Landschaftsbild können nicht festgestellt werden.

Um eine qualitative Beeinträchtigung des Wassers zu vermeiden, müssen in den Bebauungsplänen entsprechende Vorgaben für die Nutzung der an das Gewässer angrenzenden Flächen festgelegt werden.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen sind Eingriffe in Röhrichbestände und andere flächige Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Externer Kompensationsausgleich erfolgt in dem Kompensationspool der Gemeinde am Bübbelser Tief in der Gemeinde Wangerland und in dem Kompensationspool Bettenwarfen.

5. Hinweise

Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Wittmund, Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen.

6. Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am die Einleitung der 105. FNP-Änderung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und eine

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 28.10.2013 bis zum 12.11.2013 durchgeführt.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat am 05.12.2013 die öffentliche Auslegung der 105. FNP-Änderung beschlossen.

Der Entwurf der 105. FNP-Änderung hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2014 bis 30.05.2014 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am die 105. FNP-Änderung beschlossen.

7. Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

7.1 Ziel der Bebauungsaufstellung

Die Gemeinde Neuharlingersiel beabsichtigt, im Uferbereich des durch Kleiabbaue geschaffenen Gewässers im Süden von Neuharlingersiel Wohnbauflächen auszuweisen. Für die von der Samtgemeinde befürwortete Ansiedlung attraktiver Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde ist die Schaffung von Baurecht mittels geändertem vorbereitenden Bauleitplans (FNP) der Samtgemeinde und verbindlichen Bauleitplan (B-Plan) der Gemeinde Neuharlingersiel notwendig.

7.2 Beurteilung der Umweltbelange

Durch die Flächennutzungsplanänderung entsteht vor allem aufgrund der Versiegelung mit Folgen für den Boden und die (derzeit zumeist bereits zerstörten) Biotope eine nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Weitere Beeinträchtigungen sind im Bereich des Straßenseitengrabens durch die streckenweise Verrohrung notwendig. Wesentliche Beeinträchtigungen des Faktors Luft, Klima, Lärm, Wasser und Landschaftsbild können nicht festgestellt werden. Um eine qualitative Beeinträchtigung des Wassers zu vermeiden, müssen entsprechende Vorgaben für die Nutzung der an das Gewässer angrenzenden Flächen festgelegt werden. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen sind Eingriffe in Röhrichtbestände und andere flächige Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Externer Kompensationsausgleich erfolgt in dem Kompensationspool der Gemeinde am Bübbelser Tief in der Gemeinde Wangerland und in dem Kompensationspool Bettenwarfen. Sach- und Kulturgüter im Planbereich sind nicht bekannt.

7.3 Planungsalternativen

Die Planung ist aus Gründen des Wohnbaubedarfs, der Lage am Rande der bestehenden Wohnbebauung, am neu geschaffenen Erholungsgewässer und der vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen in Neuharlingersiel am gewählten Standort als eine optimierte Lösung anzusehen. Wesentliche Planungsalternativen hätten weiterhin in der Gestaltung eines naturnahen Sees ohne

bauliche Nutzung bestanden. Da aber bereits die Gestaltung des Gewässers im Zuge der Planfeststellung auf die Ansiedlung der Bauflächen ausgerichtet war, bestand zum Zeitpunkt der Bauleitplanung diese Alternative nicht mehr.

7.4 Abwägungsvorgang

Die Anregungen bzw. Hinweise zur quantitativen und qualitativen Beeinträchtigung der Gewässer wurden durch Ergänzung der Begründung bereits im Entwurf zur Änderung des FNPs berücksichtigt.

Esens, den

.....

Samtgemeindebürgermeister (Buß)

Bearbeitungsvermerk

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Neuharlingersiel



Neuenburg, 03.06.2014

Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander